
S 11 RJ 1360/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 1360/97 A
Datum	15.01.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 23/00
Datum	07.02.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 15. Januar 1999 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Leistung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Die am 1946 geborene jugoslawische Staatsangehörige mit Wohnsitz in ihrem Heimatland war in Deutschland von Dezember 1965 bis April 1974 für 94 Kalendermonate versicherungspflichtig beschäftigt, ab 13.10.1966 als ungelernete Montagearbeiterin. In Jugoslawien hat sie Versicherungszeiten von 11/64 bis 8/65 und von 4/77 bis 11/96 zurückgelegt. Den ersten Rentenantrag lehnte die Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz (LVA) mit Bescheid vom 30.8.1991 ab.

Auf Antrag vom 28.02.1996 wurde die Klägerin im November 1996 in Belgrad von der Invalidenkommission ärztlich begutachtet und ab 11.11.1996 für invalide

erachtet. Der PrÄ½farzt der Beklagten Dr. D. folgte dieser EinschÄ½tzung nicht. Mit Bescheid vom 17.01.1997 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Trotz der vorliegenden GesundheitsstÄ½rungen (Blutzuckererkrankung mit sensibler Polyneuropathie und GefÄ½ßschaden, Bluthochdruck bei Ä½bergewicht, Funktionsminderung der WirbelsÄ½ule bei VerschleiÄ½erscheinungen ohne Wurzelreizung) kÄ½nne die KlÄ½gerin noch leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit qualitativen EinschrÄ½nkungen zu verrichten. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 14.07.1997 zurÄ½ckgewiesen

Dagegen hat die KlÄ½gerin am 20.10.1997 Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) erhoben. Zur BegrÄ½ndung hat sie unter Vorlage Ä½rztlicher Unterlagen im wesentlichen vorgetragen, die seit 11.11.1996 anerkannte InvaliditÄ½t (1. Kategorie) mit InvaliditÄ½tsrente ab 01.12.1996 bedinge auch ErwerbsunfÄ½higkeit. Wegen der beitragspflichtigen Teilzeitarbeit von 6/94 bis 12/96 seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÄ½llt.

Im Auftrag des SG haben die Ä½rztin fÄ½r Psychiatrie Dr. M. und die Ä½rztin Dr. T. die KlÄ½gerin im Januar 1999 untersucht und begutachtet. Die Gesundheit der KlÄ½gerin sei durch eine sensible Polyneuropathie und Retinopathie bei insulinpflichtigem Diabetes mellitus, ein psychovegetatives Syndrom mit rezidivierenden reaktiv depressiven VerstimmungszustÄ½nden und vasomotorischen Kopfschmerzen, einen Bluthochdruck sowie ein HalswirbelsÄ½ulensyndrom eingeschrÄ½nkt. Die KlÄ½gerin kÄ½nne jedoch noch unter BerÄ½cksichtigung qualitativer EinschrÄ½nkungen (Arbeiten ohne besondere Anforderung an die nervliche Belastbarkeit, ohne Zeitdruck, ohne Nacht- und Wechselschicht sowie nicht auf Leitern und GerÄ½sten) leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig verrichten.

Durch Urteil vom 15.01.1999 hat das SG die Klage abgewiesen. Die KlÄ½gerin sei weder berufs- noch erwerbsunfÄ½hig. Sie kÄ½nne noch vollschichtig auf dem fÄ½r sie maÄ½geblichen Arbeitsmarkt leichte TÄ½tigkeiten verrichten. Als ungelernter Arbeiterin stehe ihr kein Berufsschutz zu.

In der am 26.02.1999 eingelegten Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) trÄ½gt sie unter Vorlage weiterer Ä½rztlicher Unterlagen im Wesentlichen vor, ihr Gesundheitszustand habe sich verschlechtert, insbesondere bestehe ein GangrÄ½n am rechten groÄ½en Zeh; sie sei erwerbsunfÄ½hig.

Die KlÄ½gerin beantragt sinngemÄ½ß,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 15.01.1999 sowie des Bescheides vom 17.01.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.07.1997 zu verurteilen, ihr aufgrund des Antrags vom 28.02.1996 Rente wegen verminderter ErwerbsfÄ½higkeit zu gewÄ½hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÄ½gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom

15.01.1999 zurÄ¼ckzuweisen.

Zur AufklÄ¼rung des Sachverhalts hat der Senat den Internisten Dr. P. zum gerichtlichen SachverstÄ¼ndigen bestellt. Auf das nach Untersuchung erstattete Gutachten vom 08.09.2001, das den Beteiligten jeweils in Abschrift Ä¼bersandt worden ist, wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Beigezogen und Gegenstand der mÄ¼ndlichen Verhandlung waren die Prozessakten beider RechtszÄ¼ge sowie die Verwaltungsakten der Beklagten.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die zulÄ¼ssige Berufung ist nicht begrÄ¼ndet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass der KlÄ¼gerin ein Anspruch auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÄ¼higkeit nicht zusteht.

Der Anspruch auf Versichertenrente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÄ¼higkeit richtet bei Antragstellung vor dem 31.03.2001 (hier am 28.02.1996) nach den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.), soweit ein Anspruch vor dem 01.01.2001 geltend gemacht wird (vgl. [Ä¼ 300 Abs. 2 SGB VI](#)). FÄ¼r den Anspruch sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (n.F.) maÄ¼gebend, soweit (hilfsweise) Rente wegen Erwerbsminderung fÄ¼r die Zeit nach dem 31.12.2000 begehrt wird (vgl. [Ä¼ 300 Abs. 1 SGB VI](#)).

Rechtsgrundlage sind die [Ä¼Ä¼ 43, 44 SGB VI](#) (a.F.). Neben der allgemeinen Wartezeit sind die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nach [Ä¼ 43 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Ä¼ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 SGB VI](#) (a.F.) in Ä¼bereinstimmung mit der Beklagten erfÄ¼hlt.

Die KlÄ¼gerin ist jedoch nicht berufsunfÄ¼hig.

Zur Beurteilung des zunÄ¼chst nach [Ä¼ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) (a.F.) festzustellenden beruflichen LeistungsvermÄ¼gens stÄ¼tzt sich der Senat auf die vom SG gehÄ¼rten SachverstÄ¼ndigen Dres. M. und T. sowie insbesondere die Feststellungen des SachverstÄ¼ndigen Dr. P., der die KlÄ¼gerin im August 2001 persÄ¼nlich untersucht hat. Danach bestehen bei der KlÄ¼gerin als GesundheitsstÄ¼rungen ein Diabetes mellitus Typ II mit Retinopathia und sensibler Polyneuropathie, eine labile arterielle Hypertonie, ein leichter Leberparenchymschaden, eine unbedeutende Besenreiservarikosis im Bereich beider Oberschenkel, ein chronisches HWS-Syndrom leichte AusprÄ¼gung ohne Zeichen eines peripher-neurogenen Defektes, cervicogene Kopfschmerzen sowie ein psychovegetatives Syndrom mit rezidivierenden reaktiv depressiven VerstimmungszustÄ¼nden.

Aufgrund dieser GesundheitsstÄ¼rungen ist die KlÄ¼gerin noch in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte Arbeiten in Wechselhaltung vollschichtig zu verrichten. Unzumutbar sind Arbeiten mit Nacht- und Wechselschicht, in Akkord und

mit hoher Anforderung an die Stressintoleranz, Arbeiten auf Leitern und Gerüststegen und mit Heben und Tragen von Lasten über 10 kg, Arbeiten an Maschinen und am Fließband sowie Arbeiten mit besonderen Ansprüchen an die Sehfähigkeit und das beidäugige Sehen.

Obwohl die Klägerin ihren maßgeblichen Beruf als Montagearbeiterin nicht mehr ausüben kann, ist sie dennoch nicht berufsunfähig. Für die Annahme von Berufsunfähigkeit reicht es nämlich nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können. Vielmehr sind auch wie sich aus [§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) (a.F.) ergibt auch Versicherte nur dann berufsunfähig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere Berufstätigkeiten aus gesundheitlichen Gründen oder sozial nicht mehr zumutbar ist (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. SozR 2200 1246 RVO Nr. 138).

Nach dem vom BSG entwickelten Mehr-Stufen-Schema (vgl. BSG SozR 2200 [§ 1246 RVO Nr. 138](#) und 140) ist die Klägerin der Gruppe mit dem Leitberuf der ungelernten Arbeiterin (keine Anlernzeit oder eine solche von weniger als drei Monaten, vgl. BSG-Urteil vom 29.03.1994 [13 RJ 35/93](#) = SozR 3-2200 [§ 1246 RVO Nr. 45](#)) zuzuordnen. Die Klägerin kann daher auf alle gesundheitlich und sozial vertretbaren Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes auch außerhalb seiner bisherigen Berufstätigkeiten verwiesen werden. Eine konkrete Verweisungstätigkeit ist nicht zu benennen.

Eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung, die ausnahmsweise die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit bei Versicherten, die der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters im unteren Bereich bzw. des ungelernten Arbeiters zuzuordnen sind, erforderlich machen würde, liegen bei der Klägerin nicht vor. So erscheinen die Leistungseinschränkungen in ihrer Mehrzahl nicht geeignet, das Feld körperlich leichter Arbeiten zusätzlich wesentlich einzuengen. Insbesondere kann sich die Klägerin nach Auffassung aller Sachverständigen, denen sich der Senat anschließt, auf andere als die bisher ausgeübte Tätigkeiten umstellen. Einschränkungen hinsichtlich der Wegefähigkeit bestehen nicht.

Betriebsunübliche Pausen, die ebenfalls zu einer Erwerbsunfähigkeit führen können, sind aufgrund der Diabeteserkrankung der Klägerin nicht erforderlich.

Nach den Angaben gegenüber dem Sachverständigen Dr. P. verabreicht sich die Klägerin früh und abends selbst die erforderliche Menge Insulin, die Arbeitszeit wäre davon nicht betroffen. Für die vom Sachverständigen "grundsätzlich" geforderten kurzen Pausen für die Einnahme von Zwischenmahlzeiten sind ebenfalls zusätzliche betriebsunübliche Pausen nicht erforderlich (vgl. auch LSG Berlin, Urteil vom 25.10.1990, [L 8 J 55/89](#); LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 06.05.1999, L 6 J 11/97). Wie die Beklagte hierzu aufgrund der Kenntnis der betrieblichen Praxis richtig darlegt, ist der Zeitbedarf hierfür so gering, dass diese Mahlzeiten innerhalb der "persönlichen Verteilzeit" eingenommen werden können, die in allen Betrieben zugestanden werden. Grund für die bei der

Klägerin bestehende schlecht eingestellte Stoffwechsellage ist die ungenügende medizinische Versorgung in Jugoslawien, die ein progredientes diabetisches Spätsyndrom bei der Klägerin erwarten lässt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist aber nach Auffassung aller vor dem SG und dem LSG gehaltenen Sachverständigen bei der Klägerin noch kein Gesundheitszustand erreicht, der eine zeitliche Einschränkung des Leistungsvermögens mit der Folge eines Rentenanspruchs wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zur Folge haben könnte.

Zudem hat der Große Senat des BSG entschieden (vgl. Beschluss vom 19.12.1996, [GS 2/95](#), in: SozR 3-2600 [Â§ 44 SGB VI](#) Nr. 8), dass der Katalog zur Verschlussheit des Arbeitsmarktes insbesondere bei Älteren, arbeitslosen, ungelernten bzw. angelernten Versicherten keiner Erweiterung bedarf. Das Risiko, auf eine dem verbliebenen Leistungsvermögen entsprechende Arbeitsstelle vermittelt zu werden, fällt in den Risikobereich der Arbeitslosenversicherung (vgl. schon [BSGE 56. 69; 44. 39](#)).

Auch nach dem ab 01.01.2001 geltenden Recht des SGB VI (vgl. [Â§ 43, 240 SGB VI](#) n.F.) hat die Klägerin keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, da hiernach auch wie bisher auch ein Rentenanspruch jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn ein Versicherter auch wie die Klägerin auch einen zumutbaren anderen Beruf als den bisherigen vollschichtig ausüben kann.

Nach alledem hat die Klägerin keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024